EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT IN DER JUGENDARBEIT

Für eine richtige Rahmensetzung

Bayerischer Jugendring

Position

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT IN DER JUGENDARBEIT

Für eine richtige Rahmensetzung

BJR
Bayerischer Jugendring

Positionspapier des Bayerischen Jugendrings ___ 6

Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit ___ 7

1 Jugendarbeit als Lern- und Selbsterfahrungsort ___ 8

2 Strukturmerkmale von ehrenamtlicher Jugendarbeit ___ 9

3 Gesetzliche Regelungen zur Unterstützung von Jugendarbeit ___ 10

4 Abgrenzung und Differenzierung des ehrenamtlichen Engagements im Sinne der Arbeitsgesetze und des Arbeitsschutzes ___ 12

5 Forderungen der bayerischen Jugendarbeit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement ___ 13

5.1 Jugendarbeit benötigt verlässliche finanzielle und hauptberufliche personelle Ressourcen zur Unterstützung des Ehrenamts ___ 14
5.2 Keine veränderte Bewertung von nebenberuflicher Tätigkeit ___ 16
5.3 Verbesserung der Freistellungsmöglichkeiten außerhalb des Freistellungsgesetzes ___ 17
5.4. Verdienstausfall auf alle Bereiche der Freistellung ausweiten ___ 18
5.5. Schutz der Zweckbetriebe im Bereich Jugendarbeit ___ 19
5.6. Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliches Engagement klar regeln ___ 21

Positionspapier des Bayerischen Jugendrings

für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Jugendarbeit lebt vom freiwilligen Engagement vieler unterschiedlicher Menschen, die ihre Zeit und ihre Talente investieren, um Kindern und Jugendlichen sichere Orte zu bieten, sich auszuprobieren und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Nur dank ihres Ehrenamts kann die Vielfalt der Angebote der Jugendarbeit sichergestellt werden. Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Teil im Leben vieler junger Menschen und prägt sie nachhaltig. Sie lernen gemeinsam Projekte zu planen, die Übernahme von Verantwortung und in demokratischen Prozessen mitzubestimmen, um die eigene Organisation oder den Verband mitzugestalten. Das Engagement und die Arbeit findet auf vielen unterschiedlichen Ebenen statt, die häufigste ist jedoch die kommunale Ebene, also der Wirkungsbereich der Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden als Wohn- und Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen. Die Herausforderungen und Hemmnisse für Engagement in der Jugendarbeit werden hier am schnellsten spürbar. Etwa wenn Pfadfinderstämme, Sportvereine, kirchliche Jugendgruppen oder Verbände und Einrichtungen zu wenig ehrenamtlich Aktive haben, um die Freizeiten, Gruppenstunden und regelmäßigen Angebote gut zu begleiten und durchzuführen. Damit Ehrenamt attraktiv bleibt, braucht es politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die langfristig und nachhaltig dazu beitragen, dass Engagement möglich ist und Spaß macht.

Die Lösungen hierfür sind aber nicht ausschließlich in der Kommunalpolitik zu finden, sondern auch in Gesetzen, die für den gesamten Freistaat und die Bundesrepublik gelten. Dennoch werden auch Veränderungen auf Landes- und Bundesebene durch die politische Arbeit vor Ort, in den Parteien und Kommunalparlamenten maßgeblich beeinflusst. Daher ist es wichtig, auf allen politischen Ebenen deutlich zu machen, wie ein guter, sinnvoller und nachhaltiger Rahmen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit aussehen muss und welche Gesetze und Regelungen hier von Bedeutung sind.

Der Bayerische Jugendring ruft mit diesem Positionspapier die Bezirke, Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern dazu auf, den Interessen und Bedürfnissen von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit mit besonderer politischer Aufmerksamkeit zu begegnen. Nur mit einem passenden Rahmen für das ehrenamtliche Engagement kann gewährleistet werden, dass auch in Zukunft (junge) Menschen sich in der Jugendarbeit engagieren und so Erfahrungsräume für Kinder und Jugend-liche ermöglichen.

Das vorliegende Positionspapier wurde von der 153. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings am 21. Oktober 2018 beschlossen. Es wurde von der Landesvorstands-Arbeitsgruppe Ehrenamt um einen Kommentar erweitert, um zu erläutern, auf welchen konkreten Bedarfen und Szenarien die Forderungen beruhen. Die Ergänzungen zeigen, wie man ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit besser fördern könnte und durch welche politischen Handlungen und Veränderungen das Ehrenamt in der Jugendarbeit nachhaltig gestärkt werden kann.

Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Für eine richtige Rahmensetzung

Die Delegierten der 153. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings setzten sich intensiv im Schwerpunktthema Ehrenamt mit den Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement auseinander und stellten ihre Forderungen zur Verbesserung auf.

Der Bayerische Jugendring (BJR) K.d.ö.R. blickt mit seinen Mitgliedern auf eine über 70-jährige Erfolgsgeschichte von ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit zurück. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit lebt von der Selbstorganisation und Vielfalt der Angebote. Der Gesetzgeber sorgt mit verschiedenen Schutz- und Sonderregelungen für eine Abgrenzung zu wirtschaftlichen, gewerblichen Angeboten wie auch beschäftigungsähnlichen Entgelten und sichert das Engagement in der gemeinnützigen Jugendarbeit. Für die Abgrenzung können die Kennzeichen und Strukturmerkmale des Arbeitsfelds Jugendarbeit herangezogen werden, jedoch sind hier unterschiedliche Auslegungen möglich.

Damit Jugendarbeit weiterhin als Freizeitgestaltung und nicht als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes verstanden wird, fordert der BJR gesetzliche Anpassungen, um ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit auch in Zeiten zusätzlicher Reglementierungen abzusichern.

1 Jugendarbeit

als Lern- und Selbsterfahrungsort

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Damit lernen Jugendleiterinnen und Jugendleiter anhand der tagtäglichen Praxis von Jugendarbeit und der damit verbundenen Erfahrung.

- **Selbstverantwortung:** Jugendarbeit wird eigenverantwortlich von jungen Menschen gestaltet. Das beinhaltet weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten, die im Eigeninteresse der Organisation und damit auch ihrer Verantwortlichen mit einer hohen Verbindlichkeit einhergehen, selbst wenn diese nicht vertraglich fixiert sind.
- **Lern- und Selbsterfahrungsfeld:** Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit stellt ein Lernfeld dar, in dem Verantwortung übernommen sowie verschiedenste Tätigkeiten ausgeübt werden. In erster Linie finden diese Tätigkeiten in pädagogischen und organisatorischen Bereichen, im Einzelfall auch im handwerklichen, betriebswirtschaftlichen oder Dienstleistungsbereich statt. Damit wird das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verwirklicht.
- **Selbstwirksamkeit:** Als wichtiger Prozess zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen dient die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Das bedeutet, dass unmittelbar Erfahrungen in der Ausübung und Umsetzung von Tätigkeiten in Aktivitäten der Jugendarbeit gemacht werden können.
- **Lernen durch Engagement:** Jugendarbeit stellt für viele Ehrenamtliche in der Jugendarbeit das erste ausgeübte Ehrenamt dar. Die damit verbundenen Erfahrungen und Erlebnisse prägen für das weitere Leben. Positive Erfahrungen in der ehrenamtlichen Jugendarbeit führen häufig zu einem lebenslangen ehrenamtlichen Engagement.
- **Demokratischer Erfahrungsort:** Jugendarbeit findet nicht nur in Jugendgruppen, sondern auch in teilweise sehr großen und komplexen Jugendverbänden statt. Sie stellen damit einen Ort für demokratische Meinungsbildung, Aushandlungsprozesse und Führung dar. Damit nehmen sie einen hohen Stellenwert in der gesellschaftlichen Mitverantwortung und Demokratiebildung ein.

2 Strukturmerkmale

von ehrenamtlicher Jugendarbeit

Jugendarbeit unterscheidet sich von anderen Bildungs- und Erziehungsangeboten insbesondere durch folgende Strukturmerkmale:

- **Freiwilligkeit:** Ehrenamtliches Engagement ist geprägt von Freiwilligkeit. Es handelt sich dabei um eine besondere Form der Freizeitgestaltung von jungen Menschen, die damit ihr Hobby ausüben.
- **Ehrenamtlichkeit:** Jugendarbeit findet weit überwiegend ehrenamtlich statt, d.h. junge Menschen bzw. Jugendleiter_innen engagieren sich unbezahlt in ihrer Freizeit. Neben anfallenden Reisekosten werden lediglich zum Teil pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt, um anfallende Nebenkosten im Ehrenamt abzudecken. Diese Aufwandsentschädigungen haben in erster Linie eine symbolische, wertschätzende Funktion und dienen nicht als Bezahlung.
- **Vielfalt in Inhalten, Methoden und Arbeitsformen:** Durch die Autonomie der Jugendverbände liegt die Entscheidung zu Inhalten, Methoden und Arbeitsformen ausschließlich bei den Jugendverbänden. Je nach Aufgabenstellung und Mitgliederstruktur findet Jugendarbeit in verschiedenen Arbeitsformen statt, von der regelmäßigen Gruppenstunde, über unregelmäßige Zusammenarbeitsformen, starke Aktivitätsorientierung, Projektformen bis hin zu Bildungs- und Beratungsformen.
- **Partizipation als Grundlage der Selbstorganisation:** Selbstorganisierte Jugendarbeit ist die Umsetzung des Kerngedankens, dass junge Menschen in Jugendgruppen ihre Freizeitaktivitäten selbst organisieren und umsetzen. Durch die unterschiedlichen Erscheinungs- und Organisationsformen von Jugendarbeit differieren der Grad der Selbstorganisation und damit das Maß an Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung durch junge Menschen.
- **Lebenswelt- und Alltagsorientierung sowie Ergebnis- und Prozessoffenheit:** Jugendarbeit knüpft an den Interessen und Bedürfnissen sowie der Lebenswelt junger Menschen an. Dies erfolgt ohne Vorgaben, unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Diese prägen den Prozess und das Ergebnis der Aktivitäten in der Jugendarbeit.
- **Ehrenamtliche Jugendarbeit ist außerschulische Bildung:** Sie findet in Formen formaler, non-formaler und informeller Bildung statt. Damit erschließen sich neue Zugänge, Methoden und Erfahrungsräume, die die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nachhaltig unterstützen.
- **Vielfalt der Organisationen und Träger:** Jugendarbeit wird von einem sehr breiten Spektrum an Trägern und Jugendorganisationen angeboten. Die Pluralität schlägt sich aber auch in den Angebotsformen und Trägerstrukturen nieder, je nach Selbstorganisationsgrad und Zielgruppe.
  - **Jugendgruppe:** Als kleinste Form der Jugendarbeit wird Jugendarbeit in der Jugendgruppe in der Regel von jungen Menschen für eine Gruppe von jungen Menschen gestaltet.
  - **Jugendverband:** Der Jugendverband besteht aus einer Vielzahl von Jugendgruppen und definiert seine Struktur selbst. Er sorgt innerhalb des Jugendverbandes für Unterstützung und vertritt die Interessen nach außen.
  - **Jugendring:** Die Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe als Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände verfügen über einen ehrenamtlichen Vorstand und sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft als Gliederung Teil der Gesamtkörperschaft BJR. Neben dem ehrenamtlichen Vorstand verfügen viele Jugendringe über weitere Ehrenamtliche, die sich bei Aktivitäten des Jugendrings als Jugendleiter_innen oder Helfer_innen engagieren.
  - **Einrichtungsträgerschaft:** Jugendringe, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, also anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, übernehmen die Trägerschaft bspw. für ein Jugendzentrum oder gemeindliche Jugendpflege. Mit Hilfe von Vertretungsstrukturen (bspw. Jugendzentrumsrat) wird eine Beteiligung von jungen Menschen gewährleistet.
  - **Örtliche öffentliche Träger:** Aufgabe der örtlichen öffentlichen Träger (Jugendämter) ist es, für die nötigen Angebote, Dienste und Einrichtungen zu sorgen. Dies kann auch durch eigene Maßnahmen unter Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen erfolgen.

3 Gesetzliche Regelungen

zur Unterstützung von Jugendarbeit

In den mehr als 70 Jahren engagierter Jugendarbeit in Bayern hat der Gesetzgeber mit gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für die Ausübung des ehrenamtlichen Engagements verbessert und so Ehrenamt in der Jugendarbeit ermöglicht.

1 Sozialgesetzbuch VIII

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) beschreibt an mehreren Stellen die Grundlagen und Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Jugendarbeit und der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf die Entwicklung und Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu besteht die objektive Rechtsverpflichtung für die öffentlichen Träger, eine Infrastruktur für die Jugendarbeit bereitzuhalten und die freien Träger materiell und immateriell zu fördern, damit für Jugendliche ein breites Angebot an Maßnahmen und Einrichtungen zur Auswahl steht. Diese Rahmenbedingungen insbesondere gemäß §§ 1, 11, 12, 74 und 75 SGB VIII müssen im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden.

2 Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Mit der Neufassung des JArbFG wurde im April 2017 das bisherige „Gesetz zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit“ abgelöst und verbessert. Zielsetzung der gesetzlichen Regelung ist, dass ehrenamtliche Jugendleiter_innen für Aktivitäten der Jugendarbeit (insbesondere während der Ferien) von ihren Arbeitgebern freigestellt werden. Die Freistellung ist nicht verpflichtend mit Lohnfortzahlung verbunden. Sie erfolgt in der Regel für volle Arbeitstage, wenngleich in der Neufassung auch eine stundenweise Freistellung ermöglicht wird.

3 Verdienstausfall

Der Bayerische Jugendring fördert im Rahmen der Mittel für das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung den Verdienstausfall bei Freistellungen für Aus- und Fortbildung von Jugendleiter_innen sowie zur Teilnahme an (überregionalen) Tagungen und Veranstaltungen (die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen).

4 Gemeinnützigkeit von öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe

Durch die Verknüpfung der Gemeinnützigkeit mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und damit auch der Förderfähigkeit, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren immer wieder die Sonderrolle u. a. der Jugendverbände gestützt. Die Gemeinnützigkeit beinhaltet die Möglichkeit, Zuwendungen zu erhalten und zu bestätigen. Weiter werden je nach Art der Einnahmen Steuerbefreiungen oder ein ermäßigter Steuersatz gewährt.

5 Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Das EStG regelt in § 3 Nr. 26 die Steuerbefreiung für verschiedene Tätigkeitsbereiche, zu denen auch ehrenamtliche Jugendleiter_innen zählen. Die Ehrenamtspauschale ermöglicht den Ehrenamtlichen einen Aufwandsersatz solange der zeitliche Anteil dabei nicht mehr als ein Drittel der regulären Arbeitszeit überschreitet. Der Betrag ist sowohl steuer- wie auch sozialversicherungsbeitragsfrei. Die Regelung in § 3 Nr. 12 Satz 2 umfasst in der Steuerbefreiung auch Aufwandsentschädigungen aus sogenannten öffentlichen Kassen, wie sie bspw. ehrenamtliche Vorsitzende in Gliederungen des Bayerischen Jugendrings erhalten. •

4 Abgrenzung und Differenzierung

des ehrenamtlichen Engagements im Sinne der Arbeitsgesetze und des Arbeitsschutzes

Bei der Beurteilung der Beschäftigung im Sinne der Arbeitsgesetze muss differenziert werden, ob die Gesetze in erster Linie auf den Schutz des Arbeitnehmers abzielen oder allgemeine Regelungen zur Beschäftigung beinhalten. Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII ist eine Form von selbstbestimmter Freizeitgestaltung. Damit handelt es sich um keine Form der Beschäftigung, unabhängig von der tatsächlichen Tätigkeit, die zur Ausgestaltung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit erforderlich wird. Aus diesen Gründen wird ehrenamtliches Engagement nicht als Beschäftigungszeit auf die reguläre Arbeitszeit von Arbeitnehmer_innen angerechnet. Das Gleiche gilt gem. § 8 BUrlG, da es sich bei ehrenamtlichem Engagement um keine Erwerbstätigkeit handelt. Auch das Mindestlohngesetz kommt für Ehrenamtliche nicht zur Anwendung, da es sich bei ihnen nicht um Beschäftigte im Sinne des Gesetzes handelt. Werden pauschale Aufwendungen erstattet, so sind diese nach § 22 Abs. 3 MiLoG für ehrenamtlich Tätige von der gesetzlichen Regelung ausgenommen.

Zur Abgrenzung von ehrenamtlichem Engagement von Beschäftigungsverhältnissen werden mehrere Merkmale herangezogen:

- Wird eine Form der Vergütung gewährt?
- Bezieht sich die Vergütung nur auf den Auslagen- und Aufwendungsersatz?
- Bezieht sich die Vergütung auch auf eine Aufwandsentschädigung?
- Übersteigt diese Aufwandsentschädigung die Höhe von 2.400 Euro/Jahr? In welcher Form ist die Tätigkeit in der Organisation eingebunden (Weisungsrecht bzgl. Inhalt, Durchführung, Dauer, Zeit und Ort der Tätigkeit)?

Erfahrungsgemäß erhalten die meisten ehrenamtlichen Jugendleiter_innen – wenn überhaupt – pauschale Aufwandsentschädigungen, die den tatsächlichen finanziellen Aufwand nicht übersteigen. Ein Überschreiten der relevanten Höhe von 2.400 Euro ist somit in der Regel nicht gegeben. In der Studie „Keine Zeit für Jugendarbeit“ (2012) gaben Jugendleiter_innen im Durchschnitt ein wöchentliches Engagement in Höhe von 6,9 Stunden an. Damit kann davon ausgegangen werden, dass bei durchschnittlichem Engagement in der Jugendarbeit der Fokus auf Ausbildung, Studium oder Beruf liegt und es sich bei der Jugendleiter-Tätigkeit um eine Freizeitaktivität handelt. In diesen Fällen sind Steuer- und Sozialversicherungspflicht auszuschließen. Im Sinne der Unfallversicherung ist es wichtig, dass auch Ehrenamtliche für ihre Tätigkeit versichert werden. Der Arbeitsschutz, der mit dem Arbeitsschutzgesetz die Arbeitnehmer_innen schützen soll, soll auch in Nicht-Beschäftigungsverhältnissen berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass ehrenamtliche Strukturen nicht den gleichen Verwaltungsanforderungen wie Firmen genügen können. Es muss jedoch auch im Interesse der Jugendorganisation sein, dass Jugendleiter_innen ihrer Verantwortung und Aufsichtspflicht entsprechend nachkommen. •

5 Forderungen der bayerischen Jugendarbeit

zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement

Jugendarbeit ist in erster Linie ehrenamtliches Engagement von jungen Menschen als Selbstorganisation. Dies beinhaltet die Selbstverantwortung und damit auch ein Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Persönlichkeitsentwicklung ist maßgeblich davon geprägt, an Erfolgen und Misserfolgen zu wachsen und die Möglichkeit zu haben, sich selbst und seine Grenzen zu erfahren. Dem muss in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. •

5.1 Jugendarbeit benötigt verlässliche finanzielle und hauptberufliche personelle Ressourcen zur Unterstützung des Ehrenamts

Jugendarbeit benötigt auf allen Ebenen hauptberufliche personelle Ressourcen zur strukturellen Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements. Daneben ist eine verlässliche finanzielle und bedarfsgerechte Förderung und Ausstattung unabdingbar, um sowohl eine qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen sicherzustellen, als auch Aktivitäten der Jugendarbeit zu ermöglichen.

Kommentar

Jugendarbeit wird an der Basis überwiegend durch ehrenamtliche Jugendleiter_innen gestaltet. Mit hauptberuflicher Unterstützung kann dieses Engagement qualifiziert und verstetigt werden. Das Deutsche Jugendinstitut (dji) hat bereits 2009 in einer Jugendverbandserhebung[1] festgestellt:

„Hauptamtliche vervielfachen in ihrer Funktion als Kristallisationskern die Anzahl von ehrenamtlich Aktiven. Die Bedeutung der Hauptamtlichen für ehrenamtliches Engagement gründet darin, Gelegenheitsstrukturen zu schaffen. Die Hauptamtlichen ermöglichen es dem einzelnen Verband, Aktivitäten zu entfalten, in deren Kontext sich Jugendliche engagieren können. Das heißt, sie sorgen für Anregungspotenzial, damit freiwilliges Engagement zur Geltung kommen und sich entfalten kann.“

In der Folge weisen Jugendverbände mit hauptberuflicher Unterstützung signifikant mehr Ehrenamtliche auf, es werden mehr Aktivitäten angeboten und schließlich können sich Hauptberufliche um Organisationsaufgaben kümmern, die für Ehrenamtliche weniger attraktiv sind.[2]

In der bayerischen Jugendarbeit erhalten Jugendverbände auf der Landesebene über die Basisförderung aus den Mitteln des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung die Möglichkeit, für die nötige hauptberufliche Unterstützung zu sorgen. Jugendgruppen und Jugendverbände auf kommunaler Ebene (Gemeinde, kreisfreie Stadt, Landkreis und Bezirk) haben zumeist keine finanzielle Ausstattung, die eine hauptberufliche Unterstützung ermöglicht. Im Art. 30 AGSG ist zwar geregelt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Jugendarbeit entsprechend zu fördern. Die wenigsten Gemeinden

1 Mike Seckinger, Liane Pluto, Christian Peucker, Tina Gadow: Jugendverbandserhebung; S. 36; 2009.

2 Vgl. ebenda.

verfügen jedoch über gemeindliche Förderrichtlinien, die Jugendarbeit strukturell und aktivitätenbezogen fördern. Aber bereits auf gemeindlicher Ebene nehmen die Organisationsaufgaben zu, bspw. durch die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses und die Anforderungen des Datenschutzes.

Mit der zusätzlichen Strukturförderung für Vereinigungen junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) konnten diese hauptberufliches Personal einstellen und damit ihre Aktivitäten sowie die Jugendverbandsaktivitäten nachhaltig steigern.

In den Stadt- und Kreisjugendringen steht dazu in der Regel weiteres hauptberufliches Personal zur Unterstützung zur Verfügung. Allerdings ist noch nicht in allen Stadt- und Kreisjugendringen eine bedarfsgerechte Ausstattung erreicht, da vielfach der Anteil der Geschäftsführungen mit pädagogischen Aufgaben nur mit Teilzeitstellen ausgestattet ist.

Neben der personellen Ausstattung ist eine bedarfsgerechte Mittelausstattung für Aktivitäten der Jugendarbeit nötig. Nur mit gesicherten finanziellen Ressourcen können langfristig die nötigen Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter_innen zu deren Qualifizierung, aber auch entsprechende Maßnahmen der Jugendbildung und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in Bayern angeboten werden. Diese Mittel sind auf allen Ebenen für Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendringe rechtzeitig und ausreichend entsprechend dem Bedarf zur Verfügung zu stellen. •

5.2 Keine veränderte Bewertung von nebenberuflicher Tätigkeit

Bisher wurde als Grundlage für die Berechnung des Anteils der Nebenberuflichkeit das gesamte Kalenderjahr verwendet. In einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Steuern[3] wird davon abgewichen und nur noch der tatsächliche Vertragszeitraum als Grundlage verwendet. In diesem Vertragszeitraum darf die Nebenberuflichkeit max. ein Drittel der regulären Arbeitszeit umfassen. Wenn Jugendleiter_innen sich für eine zweiwöchige Ferienfreizeit nach dem Jugendarbeitfreistellungsgesetz freistellen lassen und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, so ist diese voll steuerpflichtig, da keine Nebenberuflichkeit mehr vorliegt. Damit wird die Freistellung ad absurdum geführt. Die Bewertung der Nebenberuflichkeit muss dieses ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit berücksichtigen. Bei der Einordnung der begünstigten Tätigkeiten muss neben dem/der Übungsleiter_in auch der/die Jugendleiter_in bzw. Jugendgruppenleiter_in mit aufgenommen werden.

Kommentar

Eine Jugendleiterin, die für einen Kreisjugendring als Betreuerin aktiv ist, betreut bei Ferienmaßnahmen gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen in einwöchigen Freizeiten Kinder und Jugendliche. Hauptberuflich arbeitet sie als Bürokauffrau in einem mittelständischen Betrieb in Vollzeit.

Als Jugendleiterin in der Freizeit ist sie dann gemeinsam mit den anderen Betreuer_innen in Vollzeit verantwortlich für die gesamte Veranstaltung.

Tatsächlich ist hier ein Vergleich mit einer Beschäftigung und einem damit verbundenen Stundenanteil nicht sinnvoll. Die Jugendleiterin trägt während der gesamten Veranstaltung Verantwortung, die nicht nach acht Stunden endet. Zudem steht für die Jugendleiterin nicht ein „Beschäftigungsverhältnis“ im Vordergrund, sondern das Engagement in ihrer Freizeit für eine sinnvolle und erfüllende Aufgabe.

Für die Freizeiten beantragt sie nach dem Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) Freistellung und erhält diese auch, allerdings ohne Lohnfortzahlung. Vom Kreisjugendring werden Betreuerhonorare abhängig von der Verantwortung als wertschätzende Anerkennung (bspw. 30 Euro pro Tag) bezahlt. Da die Jugendleiterin sich in den drei Wochen bei den Freizeiten als Jugendleiterin in Vollzeit tätig ist, übersteigt dies das Kriterium für Nebenberuflichkeit von max. einem Drittel der regulären Arbeitszeit in diesem Zeitraum.

Sie müsste das Betreuerhonorar demnach voll versteuern und zusätzlich entsteht eine Sozialversicherungspflicht, da die Privilegierung gem. § 3 Nr. 26 EStG wegfällt. Bislang wurde das Kriterium der Nebenberuflichkeit auf das gesamte Kalenderjahr bezogen, so dass mit drei Wochen im gesamten Kalenderjahr das Drittel mit weniger als 1/18 klar unterschritten wird. •

3 Bayerisches Landesamt für Steuern, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26/26a EStG, Stand: September 2018, abrufbar unter: www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Ehrenamt/default.php?t=t

5.3 Verbesserung der Freistellungsmöglichkeiten außerhalb des Freistellungsgesetzes

Die Möglichkeiten der Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit für Personengruppen, die nicht unter das Freistellungsgesetz fallen, insbesondere für Beamt_innen sowie für Schüler_innen müssen verbessert werden. Als Maßstab für Umfang und Inhalt muss das bayerische Freistellungsgesetz gelten.

Kommentar

Das Jugendarbeitfreistellungsgesetz findet lediglich Anwendung bei Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen sowie bei bayerischen Beamt_innen. Für Schüler_innen gibt es darin keine Regelung, da sie sich weder in einem Arbeits- noch in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Nach Einschätzung des Bayerischen Kultusministeriums von 2014 wird für eine Freistellungsregelung für Schüler_innen kein Bedarf gesehen, da bereits jetzt Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden können.

Die Entscheidung dazu obliegt den jeweiligen Rektor_innen. Ferner wird als Argument gegen einen grundsätzlichen allgemeinen Freistellungsantrag angeführt, dass ein Fernbleiben vom Unterricht aufgrund des Verfassungsranges der Schulpflicht nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht komme. Die Schulpflicht besage, dass die Schulpflichtigen am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen hätten.

Die Praxis zeigt, dass Freistellungen von Schüler_innen damit von den zuständigen Rektor_innen abhängig sind. Während dies in manchen Fällen sehr gut klappt, scheinen in anderen Fällen die Prüfkriterien nicht nur die schulische Leistung und das Verhalten zu sein, sondern auch die persönliche Aufgeschlossenheit der Rektor_innen für den Freistellungsgrund. Freistellungen für musikalische oder sportliche Veranstaltungen sind in der Regel weniger problematisch als ehrenamtliche Tätigkeit in einem Jugendverband.

Schülerinnen und Schülern, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagieren wollen, fehlt damit eine verbindliche und verlässliche Regelung, nach der sie so wie Beschäftigte einen zeitlichen Rahmen zur Verfügung haben, in dem sie diesem Engagement nachgehen können. Mit einer Änderung des BayEUG könnten die nötigen Grundlagen für eine Freistellung von Schüler_innen geschaffen werden. •

5.4 Verdienstausfall auf alle Bereiche der Freistellung ausweiten

Der Ersatz von Verdienstausfall ist auf die Teilnahme und Leitung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen sowie auf die Teilnahme als ehrenamtliche_r Funktionsträger_in an Tagungen oder Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die mittelbar oder unmittelbar der Vorbereitung von Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für die Tätigkeit in der Jugendarbeit dienen, beschränkt. Allerdings werden die Anträge auf Freistellung nach dem JArbFG zu über 80 Prozent für Freizeiten und Internationale Maßnahmen gestellt. In all diesen Fällen ist eine Übernahme des Verdienstausfalls nicht möglich. Junge Menschen können in der Regel nicht bei einer Freistellung ohne Lohnfortzahlung auf einen Teil ihres Gehalts (bei 5 Arbeitstagen rund ein Viertel des Monatslohns) verzichten. Wir fordern eine Ausweitung der Gründe für den Verdienstausfall zur Stärkung dieses Engagements und zur Ermöglichung einer sinnvollen und erlebnisreichen Freizeitbeschäftigung für junge Menschen.

Kommentar

Eine Jugendleiterin, die für einen Kreisjugendring als Betreuerin aktiv ist, betreut bei Ferienmaßnahmen gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen in einwöchigen Freizeiten Kinder und Jugendliche. Hauptberuflich arbeitet sie als Bürokauffrau in einem mittelständischen Betrieb in Vollzeit. Da mit der Freistellung keine Lohnfortzahlung verbunden ist, verzichtet sie auf drei Wochen Lohn.

Im Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung ist in den Richtlinien für den Verdienstausfall geregelt, dass für das Engagement bei einer Ferienfreizeit die Übernahme des Verdienstausfalls ausgeschlossen ist.

Die Jugendleiterin verzichtet damit auf etwa 75 Prozent ihres Monatslohns. Die wenigsten Arbeitnehmer_innen können es sich leisten, derartige finanzielle Einbußen hinzunehmen. Junge Erwachsene, denen nur ein Ausbildungsgehalt zur Verfügung steht, umso weniger. Damit wird das Jugendarbeitfreistellungsgesetz ad absurdum geführt, da es sich nur wenige Ehrenamtliche leisten können, dieses Gesetz in Anspruch zu nehmen.

Der Freistaat Bayern hat in einem Ministerratsbeschluss vom 16.6.1998 festgelegt, dass Beschäftigte des Freistaats Bayern bis zu fünf Tage Lohnfortzahlung bei Freistellung nach dem JArbFG erhalten. Diese Regelung wird vielfach im öffentlichen Dienst entsprechend angewandt.

In einigen anderen Bundesländern wie bspw. Hessen wird der Verdienstausfall durch das Bundesland ganz oder zumindest teilweise übernommen. In Bayern kann der Verdienstausfall nur bei der Teilnahme oder Leitung von Aus- und Fortbildungen übernommen werden. •

5.5 Schutz der Zweckbetriebe im Bereich Jugendarbeit

Auch im Bereich der Jugendarbeit sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe (Einrichtungen, Veranstaltungen, Reisen) wichtiger Bestandteil der Gesamttätigkeit einer Organisation. Innerhalb dieser Zweckbetriebe steht das freiwillige Engagement junger Menschen im Mittelpunkt und erfüllt damit unmittelbar die Zielsetzungen des § 1 SGB VIII. Es muss daher bei der Beurteilung dieser Zweckbetriebe durch Finanzbehörden und Ministerien auch weiterhin gewährleistet sein, dass bei der Rechtsabwägung stets zu Gunsten der Kinder- und Jugendarbeit entschieden wird.

Kommentar

Am Beispiel aus vielen Stadt- und Kreisjugendringen und Jugendverbänden lässt sich zeigen, dass diese mit ihren Zweckbetrieben aktive Jugendarbeit betreiben bzw. unmittelbar unterstützen. Die häufigsten Zweckbetriebe in der Jugendarbeit sind:

- **Verleih:** damit stellen Stadt- und Kreisjugendringe für Jugendgruppen und Jugendverbände in ihrem Wirkungskreis Materialien und Geräte für die aktive Gestaltung von Jugendarbeit zur Verfügung. Das Spektrum reicht von Zelten und entsprechenden Camping-Utensilien über Spielesammlungen bis hin zu technischem Equipment für Musikdarbietungen, Videoaufzeichnung und -bearbeitung sowie einem Fahrzeugpool wie Kleinbussen und Anhängern. Der Verleih dieser Geräte ist nicht kostendeckend, da die Einnahmen für Instandsetzung und Wiederbeschaffung benötigt werden und dennoch in der Regel ein Defizit entsteht, das durch die Förderung der kommunalen Gebietskörperschaft ausgeglichen wird.
- **Jugendübernachtungshaus:** diese überwiegend als Selbstversorgerhäuser betriebenen Jugendübernachtungshäuser dienen den Jugendverbänden und Jugendgruppen als Unterkunft für Ferienmaßnahmen und Wochenendausflüge. Die Belegungsgebühren sind nicht kostendeckend, da die Einnahmen für Instandsetzungen und das nötige Verwaltungspersonal verwendet werden. Defizite müssen in der Regel von den Jugendverbänden selbst getragen werden, da zumeist keine zusätzliche Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.
- **Jugendfreizeit:** diese stellen ein günstiges Angebot für Kinder und Jugendliche dar, bei denen diese ohne ihre Eltern ein sinnvolles Freizeitprogramm in der Gemeinschaft mit anderen Gleichaltrigen und mit der Betreuung von qualifizierten Jugendleiter_innen erleben. Auch hier decken die Teilnahmegebühren nicht den Kostenaufwand. Die entstehenden Defizite können nur teilweise durch die Förderung der kommunalen Gebietskörperschaft über den SJR/KJR ausgeglichen werden. Jugendverbände sind hier zusätzlich auf Spenden und Eigenmittel angewiesen.

Mit der Reform der Umsatzsteuer ist es für die Jugendarbeit unbedingt nötig, dass diese beispielhaft genannten Bereiche der aktiven Jugendarbeit weiterhin als Zweckbetriebe mit der verbundenen Befreiung von der Umsatzsteuer eingeordnet werden. Sie sind nicht nur Mittel für die Ermöglichung von Jugendarbeit, sondern stellen bspw. mit den Jugendfreizeiten ein Angebot der Jugendhilfe nach dem SGB VIII dar.

Es handelt sich daher um eine öffentliche Aufgabe, die der örtliche öffentliche Träger in seiner Gesamt- und Planungsverantwortung bedarfsgerecht zur Verfügung stellen muss. Gem. § 32 AGSG ist eine Übertragung auf Gliederungen des Bayerischen Jugendrings ausdrücklich vorgesehen. •

5.6 Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliches Engagement klar regeln

Neben der Steuerbefreiung ist auch die Befreiung von Sozialversicherungsabgaben wichtig. Die Tätigkeit von verantwortlichen Vorsitzenden in größeren Jugendorganisationen darf daher nicht als abhängige Beschäftigung gesehen werden. Hier ist eine stärkere Differenzierung notwendig. Während die Einschätzung der Unfallversicherung dazu relativ klar und eindeutig ist, werden gerade im Bereich der Rentenversicherung andere Maßstäbe angelegt. Hier muss die Differenzierung der Unfallversicherung auch für alle anderen Sozialversicherungen gelten.

Kommentar

Das Bundessozialgericht geht grundsätzlich davon aus, dass bei einem ehrenamtlichen Engagement keine sozialversicherungspflichtige Arbeit vorliegt (zuletzt BSG vom 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R). In der Praxis stellen sich aber vor allem zwei Probleme:

Erstens besteht bei Organmitgliedern (Vorsitzende von Vereinen/Jugendringen) das Risiko, dass diese von der Rentenversicherung als abhängig Beschäftigte angesehen werden, insbesondere, wenn diese neben den organschaftlichen Aufgaben auch Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen. Gegen die Annahme einer vermeintlichen Beschäftigung hat sich z. B. die Jungbauernschaft erfolgreich gewehrt (Presseinformation vom 17.7.2018) und eine Beitragsnachzahlung abgewehrt. Die Kriterien sind aber weiterhin unklar und eine rechtssichere Handhabung ist nur schwer möglich. (vgl. z. B. aus jüngerer Zeit LSG NRW vom 13.2.2019 – L 8 BA 52/18)

Zweitens und viel problematischer ist die nicht vorhandene Definition von Ehrenamt. Das Bundessozialgericht stellt im Rahmen seines Urteils vom 16.8.2017 (B 12 KR 14/16 R) klar: „Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Unterschied zu erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen dadurch geprägt, dass sie ideelle Zwecke verfolgt und ohne Erwerbsabsicht unentgeltlich ausgeübt wird.“[4] Des Weiteren wird in den Leitsätzen des Urteils fortgeführt: „Bei einem ehrenamtlichen Engagement wird typischerweise keine Gegenleistung erbracht und erwartet, sondern allenfalls eine Entschädigung gewährt, die Aufwände konkret oder pauschal abdeckt.“[5] Trotz dieser Leitsätze stellt der Senat aber auch deutlich dar, dass eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert wäre, um für ehrenamtliches Engagement Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.[6] •

4 Bundessozialgericht Urteil vom 16.8.2017 (B 12 KR 14/16 R), abrufbar unter: http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=14751 (Stand 16.12.2019)

5 ebenda

6 ebenda

Abkürzungsverzeichnis

AO = Abgabenordnung
AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BUrlG = Bundesurlaubsgesetz
EStG = Einkommensteuergesetz
JArbFG = Bayerisches Jugendarbeitfreistellungsgesetz
MiLoG = Mindestlohngesetz
SGB VIII = Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilferecht)

Impressum

Herausgeber
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion
Esther Detzel

Layout
Mellon Design Gmbh, Augsburg

Druck
Senser Druck GmbH, Augsburg

Titelbild
© DMEPhotography – iStockphoto

Stand
Februar 2020

Artikel-Nr.: 2020-0682-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

tel 089/51458-0
fax 089/51458-88
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Bayerischer
Jugendring